

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Herrn Minister **Hubertus Heil**, MdB



 /company/bildungsverband

 /bildungsverband

 bildungsverband.info/feed

Zur Kenntnis:

Datum

27. Juni 2023

Bundesagentur für Arbeit
Vorsitzende des Vorstandes



Bundesagentur für Arbeit
Vorsitzende des Verwaltungsrats



Bundesagentur für Arbeit
Stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats



Offener Brief: Erfolg des neuen Regelinstrument Ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II

Hier: Drohende Fehlentwicklung im Gutscheilverfahren

Sehr geehrter Herr Minister Heil,

mit großer Besorgnis für die Zukunft des von uns nachdrücklich begrüßten neuen Regelinstrumentes Ganzheitliche Betreuung (§ 16k SGB II n.F.) möchten wir auf drohende Fehlentwicklungen innerhalb Ihres fachlichen Zuständigkeits- und Aufsichtsbereiches hinweisen, die ohne Ihr Gegensteuern geeignet sind, **der Qualität, der sozialen Wirksamkeit und damit auch dem politischen Erfolg des Instrumentes nachhaltig zu schaden.**

Damit verbunden möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass aufgrund derselben Fehlentwicklungen tarifgebundene **Sozial- und Bildungsdienstleister** durch das BMAS und der ihnen

nachgeordneten Bundesbehörden – zweifellos ungewollt – über die Hintertreppe gegenüber Billiganbietern **strukturell benachteiligt** oder praktisch sogar von einer zukünftigen Durchführung der Ganzheitlichen Betreuung im Auftrag der JobCenter ausgeschlossen werden. Aus Gründen, die wir gerne einmal gesondert erörtern können, könnte selbst das in Aussicht gestellte Bundes-Tariftreuegesetz oder die schon bestehenden, an sich sehr guten Landes-Tariftreuegesetze nicht dagegen helfen.

Für die Ganzheitliche Betreuung sieht das Bürgergeld-Gesetz bekanntlich drei Durchführungswege vor:

- Die Durchführung durch die JobCenter selbst,
- die Durchführung durch Dritte im Wege des Vergaberechts und
- die Durchführung durch Dritte im Wege der Vergabe von „16k-Gutscheinen“.

Die sich abzeichnenden Fehlentwicklungen betreffen das **Gutscheinverfahren**. Wir als Bildungsträger erhalten gemäß § 179 Absatz 1 Nr. 3 SGB III nur dann die gesetzlich geforderte Zulassung für gutscheinfinanzierte Maßnahmen der Arbeitsförderung, wenn die Höhe unserer Kosten „angemessen“ ist. Maßstab der Angemessenheit sind gemäß § 179 Absatz 2 SGB III „die von der Bundesagentur für **das jeweilige Maßnahme- oder Bildungsziel** zweijährlich **ermittelten durchschnittlichen Kostensätze**“). – Aber was gilt im Sinne des Gesetzes, wenn der Gesetzgeber wie bei § 16k SGB II einen neuen Maßnahmetyp schafft, für den nach der Natur der Sache noch keine Durchschnittskostensätze in dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren ermittelt werden konnten?

Die **Bundesagentur für Arbeit (BA)** – genauer der dort für Förderleistungen Grundsicherung (SGB II) zuständige Herr René Siegert – hatte noch kürzlich auf ihrem Bildungsträgertreffen vom 4. April 2023 in dankenswerter Klarheit bekanntgegeben, es würde für die Ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB zunächst **kein Bundes-Durchschnittskostensatz** als Maßstab der Angemessenheit der Kosten gelten. Er begründete dieses auch ausführlich und in juristisch uneingeschränkt korrekter Weise: Da das Gesetz für einen Bundes-Durchschnittskostensatz ausdrücklich eine retrospektive „Ermittlung“ auf objektiver Datenbasis verlangt, kann es bei neuen Maßnahmentypen wie § 16k SGB II nicht (sofort) einen Bundes-Durchschnittskostensatz geben. Die Angemessenheit der Kosten der Bildungsträger sei daher ausschließlich an § 179 Absatz 1 SGB III zu messen, nicht aber an § 179 Absatz 2 SGB III. Erst im Laufe der Anwendung (nach zwei Jahren) kann **ein Bundes-Durchschnittskostensatz hinreichend ermittelt werden**.

Anlass unseres vorliegenden Brandbriefes ist, dass die BA dieser im April formulierten Haltung nunmehr widerspricht und das genaue Gegenteil zur Anwendung bringt: So hat die BA am 19. Juni 2023 die ganzheitliche Betreuung gem. § 16k SGB II in ihr Übersichtsdokument „Bundes-Durchschnittskostensätze für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 SGB III“ integriert und somit das umgesetzt, was die **Deutsche Akkreditierungsstelle (DAKKS)** in einer Rundmail an alle Fachkundigen Stellen mit Datum vom 15. Juni 2023 „angekündigt“ hat: „Nach Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit“, so die DAKKS, sei eine Maßnahme nach § 16k SGB II „**vergleichbar**“ mit Einzel-Jobcoaching nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III, sodass für beide Maßnahmentypen **derselbe Bundes-Durchschnittskostensatz** gelte. Noch schlimmer: Dieser Umgang mit § 16k SGB II soll auch noch für alle Zeiten zementiert werden, indem es für die § 16k SGB II-Maßnahmen auch zukünftig keinen eigenen Bundes-Durchschnittskostensatz geben soll – obwohl

§ 179 Absatz 2 SGB III ausdrücklich und völlig unmissverständlich dieses „für das **jeweilige Maßnahme- und Bildungsziel**“ vorschreibt.

Dieser Vorgehensweise widersprechen wir mit allem Nachdruck:

1. § 16k SGB II und § 45 Absatz 1 SGB III haben völlig unterschiedliche Zielsetzungen:

Die Ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II nimmt die Person und ihre Lebenssituation in allen Lebensbereichen in den Blick, insofern sie sich auf die Beschäftigungsfähigkeit auswirken. D.h. es werden nicht nur arbeitsmarktbezogene Förderinhalte berücksichtigt, sondern vor allem soziale und (sozial-)strukturelle Aspekte, insbesondere die Arbeit an sozialpsychologischen Problemen. Das Einzel-Jobcoaching nach § 45 Absatz 1 SGB III stellt eine Förderung mit ausschließlichem Arbeitsmarktbezug dar (vgl. Gesetzesbegründung und Fachliche Weisung der BA zu 16k SGB II aaO.).

2. § 16k SGB II wurde neu ins Gesetz aufgenommen:

Wenn das Einzel-Jobcoaching nach § 45 SGB III wirklich der Ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II unter irgendwie relevanten Gesichtspunkten „vergleichbar“ wäre, dann käme das BMAS in Begründungszwang, warum es dann überhaupt § 16k SGB II bedurfte.

3. Die Zielgruppen beider Maßnahmetypen sind völlig unvergleichbar:

Förderberechtigte der Ganzheitlichen Betreuung stellen einen sehr eng begrenzten Teil der Langzeitarbeitslosen, die sich durch besondere, häufig komplexe und multiple Problemlagen auszeichnen. Der Ausnahmecharakter zeigt sich auch daran, dass die Gesetzesbegründung besonders schwerwiegende Problemlagen ausdrücklich aufzählt. – Das Einzel-Jobcoaching ist demgegenüber als Standard-Maßnahme der BA eine „Jedermann/Jedefrau“-Förderung, zu der nicht nur Langzeitarbeitslose i.S.d. SGB II, sondern weit darüber hinaus jede förderberechtigte Person Zugang hat (vgl. Gesetzesbegründung zum Bürgergeld-Gesetz, Bundestags-Drucksache 20/3873, S. 88 und Fachliche Weisung der BA zu 16k SGB II, Stand 25.05.2023, Seite 5 f).

4. Das Anforderungsprofil an das Betreuungspersonal ist völlig unvergleichbar:

Für das Personal, das in „ausschließlich arbeitsmarktbezogenem“ Einzel-Jobcoaching nach § 45 SGB III eingesetzt wird, ist im Zweifel nur eine anerkannte berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation zu fordern (z.B. der Nachweis über die Eignung zur Ausbilderin/ zum Ausbilder). – Bei der Ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II ist das Anforderungsprofil weitaus höherwertiger (vgl. Fachliche Weisung der BA aaO., Seite 14). Danach muss nicht nur mindestens ein Fachhochschul- oder Bachelorabschluss oder ein formaler Abschluss auf dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) vorliegen. Sondern das eingesetzte Personal muss zudem über fachliches Knowhow und mehrjährige Berufserfahrung bei der

wirksamen Bewältigung der o.g. besonderen, bisher unbewältigten, häufig komplexen und multiplen Problemlagen verfügen. Es muss darüber hinaus „in besonderer Weise in der Lage sein, mittels Fallverstehens und Falldiagnostik Problemlagen und –konstellationen zu erkennen und den/die ELB in der Folge fallangemessen zu unterstützen“ (vgl. Fachliche Weisung aaO.). – Kurz: **§ 16k SGB II verlangt anders als § 45 SGB III, der auch einen Abschluss auf dem Niveau 5 des DQR zulässt, zumindest einen formalen Abschluss auf dem Niveau 6 des DQR nebst weiteren einschlägigen Erfahrungen und Zusatzqualifikationen.**

5. Tarifgebundene Sozial- und Bildungsdienstleister werden benachteiligt.

Tarifgebundene Sozial- und Bildungsdienstleister sind – natürlich – rechtlich verpflichtet, Mitarbeiter:innen mit dem Ausbildungsniveau DQR 6 anders und deutlich höher zu vergüten als Mitarbeiter:innen mit einem niedrigeren Ausbildungsniveau. D.h.: Sollte das BMAS dieses Vorgehen von DAkkS und BA nicht noch stoppen oder aber die BA einlenken, könnten tarifgebundene Unternehmen die Ganzheitliche Betreuung zu Tariflöhnen nicht kostendeckend anbieten und würden damit mit stillschweigender Billigung des BMAS und der BA praktisch aus der Durchführung von 16k-SGB II im Wege des Gutscheilverfahrens wettbewerbsverzerrend ausgeschlossen. Lohndumping durch die öffentliche Hand würde Vorschub geleistet. Das ist zweifellos nicht das, was Sie, verehrter Herr Heil, wünschen oder was in Ihrem Interesse, verehrte Frau Nahles, sein kann.

6. Das Verhalten von DAkkS und BA ist nicht mit den gesetzlichen Vorgaben in Einklang zu bringen.

Denn § 179 Absatz 2 SGB III sagt erstens ausdrücklich, dass zu jedem Maßnahme- oder Bildungsziel Bundes-Durchschnittskostensätze zu ermitteln sind. Hierbei handelt es sich um eine abschließende Regelung, so dass keine Ausnahme möglich ist. Demgemäß gibt es bei deren Anwendung weder für das BMAS noch für die BA und schon gar nicht für die DAkkS einen Beurteilungs- oder Ermessenspielraum. Deswegen geht auch die Behauptung, verschiedene Maßnahme- oder Bildungsziele seien „vergleichbar“, völlig ins Leere, weil es darauf in vorgenannter Vorschrift überhaupt nicht ankommt – unabhängig davon, dass sich diese Behauptung fachlich kaum begründen ließe.

7. Es ist kein Verweis auf § 45 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III im Gesetz vorhanden.

Die DAkkS begründet in ihrem o.g. Rundschreiben die Anwendbarkeit des Bundes-Durchschnittskostensatzes für Einzel-Jobcoaching nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III ausdrücklich damit, dass § 16k SGB III einen Verweis auf § 45 SGB III enthält. Dieses juristische Argument der DAkkS geht völlig fehl und würde einer **Überprüfung durch die Sozialgerichte** nicht standhalten. Denn § 16k SGB II beinhaltet keinerlei Verweis auf den 1. Satz des § 45 Absatz 1 SGB III (abschließend Auszählung der Maßnahmetypen). Vom Verweis umfasst ist lediglich der 4. Satz des § 45 Absatz 1 SGB III, in dem es um die Gutscheifinanzierung geht. Dieser Verweis im Gesetz ist auch zwingend erforderlich, um die gesetzlichen

Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass für die Ganzheitliche Betreuung das Gutscheilverfahren geöffnet wird.

8. Ein Verweis auf § 45 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III ist auch inhaltlich nicht legitim.

§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III umfasst neben der Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt auch „Feststellung der beruflichen Kenntnisse“ und „berufliche Kenntnisvermittlung“, die in der Weisung zu § 16k SGB II **explizit ausgeschlossen** werden. Zudem wird in der Weisung zu § 16k SGB II der Bezug zu § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme hergestellt: „Soweit bei Beschäftigungsaufnahme bereits eine ganzheitliche Betreuung erfolgt, sollte diese - soweit erforderlich - fortgeführt werden und keine neue Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 Abs.1 S. 1 Nr. 5 SGB III erfolgen.“ Insofern kann 16k keinem einzelnen Ziel gem. § 45 SGB III zugeordnet werden.

Wir bitten Sie nachdrücklich, sich unserer Besorgnis über die durch DAkkS und BA ausgelösten Fehlentwicklungen anzunehmen. Wir alle sind an einem schnellen und nachhaltigen Erfolg des neuen Regelinstrumentes der Ganzheitlichen Betreuung interessiert. Die DAkkS gefährdet ungewollt die Ganzheitliche Betreuung durch eine fachlich und rechtlich nicht zu rechtfertigende Entscheidung massiv.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender des Vorstandes